



Der Landrat - 36247 Bad Hersfeld

Mit Postzustellungsurkunde

[REDACTED]

[REDACTED]

Amtliche Lebensmittelüberwachung;

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 03.12.2020

Sehr [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 03.12.2020 per E-Mail erhalten Sie gemäß § 6 Abs. 1 VIG folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag wird als Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG Anspruch auf Zugang zu Informationen über „festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abweichungen getroffen worden sind“, eingestuft.
2. Dem Antrag auf Zugang zu den Informationen für den Betrieb „Raststätte Rasthaus Lomo“, Frankfurter Str. 4 in 36251 Bad Hersfeld, gemäß §§ 1, 2 VIG wird stattgegeben.
3. Der Zugang zu der nachgesuchten Information erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Inhaltes der letzten beiden Kontrollberichte an die in Ihrer Anfrage genannte Postanschrift nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Fachdienst:
**Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

Wilhelm-Wever-Straße 1
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

[REDACTED]
Telefon 06621 87-
Telefax 06621 87-
poststelle.veterinaerwesen@
hef-rof.de

Postanschrift:

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

05.01.2021

Mein Schreiben/Zeichen:
20 a 06

Ihr Schreiben/Zeichen:
#204927 03.12.2020

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 16.00 Uhr

Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do.-Fr. 8.00 - 17.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.

IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Begründung:

Ihr Informationsbegehren ist darauf gerichtet, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG freien Zugang zu Daten zu erhalten zu festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihre Anfrage bezieht sich konkret auf die Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Raststätte Rasthaus Lomo“, Frankfurter Str. 4 in 36251 Bad Hersfeld.

Ferner fragen Sie an, ob es bei den vor besagten Überprüfungen zu Beanstandungen kam. Sofern diese Frage zu bejahen ist, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an Sie.

Darüber hinaus begehren Sie die Übermittlung der Informationen in elektronischer Form (per E-Mail).

Insofern ist Ihre Anfrage hinreichend bestimmt.

Die Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz nicht vor. Ich lege daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Nach der Maßgabe des VIG haben Verbraucherinnen und Verbraucher insofern jedermann Anspruch auf ungehinderten Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen. Dieser Anspruch besteht solange keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe im Sinne des VIG entgegenstehen. Nach der Prüfung bin ich zum Schluss gekommen, dass der Informationsgewährung keine öffentlichen Belange nach § 3 Nr. 1 entgegenstehen. Ein Entgegenstehen privater Belange ist auch nicht erkennbar. Insbesondere werden keine Informationen zu personenbezogenen Daten beantragt auch werden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Rezepturen, Produktionsunterlagen, geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen) offenbart oder dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegen. Ablehnungsgründe nach § 4 VIG liegen nicht vor.

Dem Betriebsverantwortlichen wurde im Vorfeld dieses Bescheides die Möglichkeit der Stellungnahme zu der beabsichtigten Informationsgewährung eingeräumt (Anhörung des Dritten). Dieser setzte sich telefonisch mit mir in Verbindung, hat der Weitergabe aber bisher nicht ausdrücklich widersprochen.

Meine Zuständigkeit zur Bearbeitung ist gegeben, da mir die Informationen vorliegen und der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz insofern zuständige Stelle ist.

Sie begehren die Informationen per E-Mail auf die seitens der Plattform „Frag den Staat“ generierte E-Mail Adresse. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des VIG darf die informationspflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund von der beantragten Art des Informationszugangs abweichen. In Zusammenhang mit mehreren Anfragen über die vorgenannte Plattform hat

sich herausgestellt, dass Anträge vermehrt unter verfremdeten Adressdaten gestellt wurden. Auch wurden unter Namen und Adressen von unbeteiligten Dritten Auskünfte beantragt. Um eine nachvollziehbare Verifizierung zu gewährleisten und um den Nachweis der tatsächlichen Zustellung des Bescheides zu führen, ergeht die Informationsgewährung an Sie auf dem Postweg.

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 VIG auch dem beteiligten Dritten – dem Betreiber der Betriebsstätte „Raststätte Rasthaus Lomo“ in 36251 Bad Hersfeld bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang, und damit die Bekanntgabe der Daten und des Inhaltes der Kontrollberichte, erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zu Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Informationsübermittlung erst 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides an Sie und den Beteiligten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg – Der Landrat, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Alle Angaben von Rechtsgrundlagen beziehen sich jeweils auf die derzeit geltende Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

